

# 22

27.09.2001

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 67 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna vom 18.09.2001  | 170 |
| 68 | 9. Änderungssatzung vom 26.09.2001 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22.05.1981 | 180 |

## B E K A N N T M A C H U N G

Gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung muss der Bürgermeister die Bekanntmachung einer Satzung anordnen. Diese Bekanntmachungsanordnung muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschau in der Stadt Unna vom 23.06.1998 ist fehlerhaft, da sie sich auf eine andere Satzung bezieht.

Eine Heilung des Formfehlers ist durch eine fehlerfreie Neuvernahme möglich. Die Satzung wird deshalb im Folgenden neu veröffentlicht:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna vom 18.09.2001**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Brandschau**

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle (gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. September 2001

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 22-67/27. September 2001

Anlage 1

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna vom 18.09.2001 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

a) Personalkosten  
je angefangene Stunde 73,00 DM

b) Fahrzeugkosten  
je Brandschau, Nachschau und Objekt  
Kraftfahrzeug (PKW, Kleintransporter) gem. Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1977 (Abl. StUN 74-28) in der z. Zt. gültigen Fassung  
  
je angefangene Stunde  
Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit zugehöriger Besatzung (z. B. Löschfahrzeuge, Drehleiter)  
Gem. Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1997 in der z. Zeit gültigen Fassung

c) Fremdleistungen nach Rechnungsstellung  
(z. B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Elektriker, Bauaufsicht u. a.)

**2. Vorbereitung und/ oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde 36,50 DM

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1a und c.

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 (Buchstabe c)**

4.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	79,00 DM
4.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	79,00 DM
4.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	79,00 DM

Anlage zum ABl. StUN 22-67/27. September 2001

Anlage 2

## Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Unna vom 18.09.2001

Kennziffer	Objekte
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBau VO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/ Szeneflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)



<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</b>
015	Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	<b>Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>
016	Gebäude mit Bühnen-/ Szeneflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
018	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
031	Museen
032	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	<b>Gewerbeobjekte</b>
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/ Chemikaliengesetz) ChemikalienG/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt( StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/ Druckbehälter VO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

Kennziffer	Objekte
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	<b>Sonderobjekte</b>
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

Anlage zum ABl. StUN 22-67/27. September 2001

**B E K A N N T M A C H U N G**

**9. Änderungssatzung vom 26.09.2001 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666 ff) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712 / SGV. NW S.610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen

§ 1

Der § 2 - Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1.	<b>Musikbereich</b>	
1.1	<i>Einzelunterricht</i>	
	45 Minuten-Einheit	379 €
	30 Minuten-Einheit	277 €
1.2	<i>Gruppenunterricht</i>	
	2er-Gruppe	226 €
	3er-Gruppe	175 €
	4er- bis 7er-Gruppe	120 €
1.3	<i>Ensemblebereich</i>	
	Kurse zwischen 45 und 60 Minuten und Rockkurse	55 € / ermäßigt 37 €* 55 € / ermäßigt 37 €* 55 € / ermäßigt 37 €*
	Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	68 € / ermäßigt 46 €* 68 € / ermäßigt 46 €* 68 € / ermäßigt 46 €*
	Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	90 € / ermäßigt 60 €* 90 € / ermäßigt 60 €* 90 € / ermäßigt 60 €*
	Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.	
1.4	<i>Musikunterricht im Elementarbereich</i> pro 60 Minuten-Einheit	105 € 105 € 105 €
2.	<b>Theaterbereich</b>	
2.1	Kinder- und Jugendtheatergruppe	55 €
2.2	Erwachsene	110 € / ermäßigt 75 €* 110 € / ermäßigt 75 €* 110 € / ermäßigt 75 €*
2.3	Spielleiter/innenausbildung (ganzjährig)	1.000 € / ermäßigt 725 €* 1.000 € / ermäßigt 725 €* 1.000 € / ermäßigt 725 €*
3.	<b>Gestaltungsbereich</b>	
3.1	Kinder und Jugendliche	
	- Kurse	55 €
	- Gruppen	35 €
3.2	Erwachsene	115 € / ermäßigt 80 €* 115 € / ermäßigt 80 €* 115 € / ermäßigt 80 €*

4. **Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)**

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr.\*

\*Ermäßigung nach § 5 Absatz 3

§ 2

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 26. September 2001

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 22-68/27. September 2001